



Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 506 – Heimaufsicht
Herrn Referatsleiter Wiederhold
Maxim-Gorki-Str. 7
06114 Halle (Saale)

Erlass zur Einschränkung der Besuchsrechte in Pflegeeinrichtungen

Sehr geehrter Herr Wiederhold,

Pflegebedürftige benötigen nicht nur den Schutz vor Infektionen, sondern auch Kontakte mit An- und Zugehörigen sowie die Freiheit, die Pflegeeinrichtung verlassen zu können.

Aufgrund von Nachfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Einschränkung der Besuchsrechte in Pflegeeinrichtungen bitte ich, den Trägern von Pflegeeinrichtungen im Land Folgendes mitzuteilen:

Seit dem 28. Mai 2020 gelten Besuchsrechte für stationäre Pflegeeinrichtungen gemäß § 9 der 6. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung für Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2020.

1. Danach besteht keine Ausgangssperre für Bewohner/innen der Einrichtung. Eine rechtliche Handhabe, den mobilen Bewohnern/innen den (auch unbegleiteten) Ausgang aus der Einrichtung zu verweigern, wird nicht gesehen – entsprechend Personen, die in der Häuslichkeit leben. Bei einer Ausgangssperre wären ansonsten freiheitsentziehende Maßnahmen zu unterstellen, die im Einzelfall grundsätzlich einer richterlichen Anordnung bedürfen. Im Übrigen sollten die Ausgänger/innen bei Ver-

04.06.2020
AZ: 22.2.43372

bearbeitet von Herrn Wesner
Durchwahl: (0391) 567-6956
E-Mail: juergen.wesner
@ms.sachsen-anhalt.de

lassen der Einrichtung gezielt auf die Einhaltung vorbeugender Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln, das Infektionsrisiko und Gefährdungspotenzial der übrigen (vulnerablen) Mitbewohner/innen angesprochen und bei Rückkehr um besondere Hygiene gebeten werden.

2. Außerdem ist insbesondere der Zutritt von rechtlichen Betreuern/innen, Vormündern und Bevollmächtigten ohne die o. a. Einschränkungen zur Besuchsregelung in die Einrichtung erlaubt, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 der 6. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).
3. Besuchsrechte sind so zu gewähren, dass sie auch von Erwerbstätigen und entfernt lebenden Besuchern/innen ausgeübt werden können.
4. Der Besuch des/r Bewohners/in kann an verschiedenen Tagen durch unterschiedliche Personen (beispielsweise Ehegatte, Kind, Enkelkind – ab 16 Jahren – oder sonstige Angehörige, Freund/in, Nachbar/in) wahrgenommen werden, das Besuchsrecht darf also nicht auf ein- und dieselbe Person festgelegt werden.

Die Ausführungen zu den Pflegeeinrichtungen gelten für ambulant betreute, nicht selbstorganisierte Wohngemeinschaften entsprechend (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 der 6. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).

Die Verbände der Leistungserbringer im Land bitte ich, hierüber nachrichtlich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wesner